

AZ : 022.31
 Amt : Fachbereich Wirtschaft und Finanzen
 Datum : 30.10.2023

Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes zum 01.01.2020

<u>Beratung</u>		<u>Beschluss</u>	
<input type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss am	<input type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss am
<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss am	<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss am
<input checked="" type="checkbox"/>	Gemeinderat am 14.11.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	Gemeinderat am 14.11.2023
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Bisherige Sitzungen

Datum	Gremium

Befangenheit: -/-

Beschlussvorschlag

siehe im Anschluss an den Sachvortrag

Finanzierung

Durch HH-Plan , Haushaltsstelle abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	_____
Außer-/Überplanmäßig:	_____

Ergebnis

<input type="checkbox"/> beschlossen <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Gegenstimmen Stimmverh.: ____ : ____ Enthaltungen: ____	<input type="checkbox"/> nicht beschlossen Stimmverhältnis: ____ : ____ Enthaltungen: ____
---	---

Sachvortrag:

Die kalkulatorische Verzinsung hat ihre Begründung darin, dass das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

Der Gemeinderat hat bislang den Zinssatz für die Verzinsung des Anlagenkapitals mit 4,5% festgesetzt. In Anbetracht der in den vergangenen Jahren deutlich rückläufigen Entwicklungen der Zinshöhe am Kapitalmarkt ist eine Neukalkulation bzw. Überprüfung des kalkulatorischen Zinssatzes zum 01.01.2020 notwendig.

Die haushaltsrechtliche Grundlage der kalkulatorischen Verzinsung ist in § 4 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung verankert. Demnach enthält der Teilergebnishaushalt kalkulatorische Kosten. Die gebührenrechtliche Rechtsgrundlage für die kalkulatorische Verzinsung findet sich in § 14 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg. Demnach gehört zu den insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) einer Einrichtung auch die kalkulatorische Verzinsung des Anlagenkapitals.

Nach welcher Methode und in welcher Höhe der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagenkapitals zu ermitteln ist, hat der Gemeinderat nach Ermessen festzulegen. Der Zinssatz muss angemessen sein. Als angemessen ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt. Bei der Festlegung des Zinssatzes dürfte es aus Gründen einer möglichst langfristigen kalkulierbaren Gebührenbelastung gerechtfertigt sein, als Zinssatz einen langfristigen Mittelwert zu wählen, dem die Zinsentwicklung über einen zurückliegenden mehrjährigen Zeitraum zu Grunde gelegt ist.

Der Sollzinssatz für das Fremdkapital kann unmittelbar aus den Haushaltsrechnungen abgeleitet werden. Für die Verzinsung des Eigenkapitalanteils kann als Grundlage die langjährige Zinsentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren des Rentenmarktes herangezogen werden. Die einschlägigen Zinssätze können den Monatsberichten oder den Kapitalmarktstatistiken der Deutschen Bundesbank entnommen werden (www.bundesbank.de).

Es wird vorgeschlagen, die Verzinsung des Fremdkapitals sowie des Eigenkapitals je gleich zu werten. Die durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals in den letzten abgeschlossenen Jahren 2009 bis 2019 beläuft sich auf 2,67 %. Die Werte können aus der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel belief sich von 2009 bis 2019 auf 1,28 %. Beide Zeitreihen haben eine sinkende Tendenz.

Durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals

	2009 Erg. in T€	2010 Erg. in T€	2011 Erg. in T€	2012 Erg. in T€	2013 Erg. in T€	2014 Erg. in T€	2015 Erg. in T€	2016 Erg. in T€	2017 Erg. in T€	2018 Erg. in T€	2019 Erg. in T€	Ø 2009- 2019
Schuldenstand zum 31.12.	9.950	11.345	11.060	11.299	15.391	19.841	26.243	30.972	31.932	36.717	42.733	22.498
tats. Zinszahlung	332	323	356	413	446	591	653	667	686	700	723	535
Ø Verzinsung	3,34 %	2,85 %	3,22 %	3,65 %	2,90 %	2,98 %	2,49 %	2,15 %	2,15 %	1,91 %	1,69 %	2,67 %

Durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2009-2019
ØZinssatz	3,27 %	2,73 %	2,59 %	1,47 %	1,63 %	1,24 %	0,52 %	0,13 %	0,35 %	0,40 %	-0,27 %	1,28 %

Gemäß der vereinfachten Berechnung ergibt sich ein kalkulatorischer Zinssatz von mittleren 1,98 %. Aufgrund des steigenden Zinsniveaus am Kapitalmarkt schlägt die Verwaltung vor, den kalkulatorischen Zinssatz auf 2,0 % festzulegen. Dieser Zinssatz gilt ab dem 01.01.2020 und wird in regelmäßigen Abständen unter Betrachtung der Zinsentwicklung überprüft. Der Fachbereich Wirtschaft und Finanzen strebt an, den Zinssatz zum 01.01.2025 erneut neu festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt zu, den kalkulatorischen Zinssatz für die Verzinsung des Anlagenkapitals ab 01.01.2020 auf 2,0 % festzulegen.